P. S. Nach Blumenfeld
ad Litteras d. d. 5ten Jan. 1756.

Rend Hochgebohrner Herr?

Betreffend das Holtz Ettenberg, ist dasmahl der Gebühr dem allhiesig. Rend. u. Hr. Ober Obrist Zedlenitzer Zu Blumenfeld geschehener Correspondentz de 20ten Jenner 1718. eine Augen Schein, nicht allein der besichtigung sondern Augen Scheinliche Einnehmung der Marckscheiner des Holtzes Ettenberg gehalten worden, welchem aber Seiten des allhiesig. Hochfürstl. Hr. Bechelmstr. Meinbach, sonder Hr. Holtz Graben, und die Amtleuth des Hochstifts, und aber Seiten Nordfelden Hr. Ober Obrist Zedlenitzer von Blumenfeld, samt dem Obrist und Rüstmeister von Nordfelden Beygebohrnt Laboriret, welche neue Augen Scheinung 34 Marckscheiner um den Ettenberg sich Angelegen, als dem Jahr 1720. die 34 Marckscheiner von Hr. Holtz Graf Stirum, u. Hr. Bichelmeister Feustel mit denen Nordfeldischen immer Augen Scheinlich befunden worden sind, worüber die Beschreibung u. die Carte Beÿ denen Hiesigen acta Liegen.

Beÿ Anlaß Ihro geschehen Augenscheins ist von Hochstiftig Hr. Deputirten mündlich Anverlangt worden, das von denen Nordfeldischen damahls angesetzten Zeichen hier diesmahl Zwey Zu finden selben wieder Neue setzen Zu lassen, Ihro das hierüber nöthige Instrument Nöthig verfertigt worden, als die Grentzen Halterung Hochstiftig. Obersteigern darüber einer verfertigt worden, weil das Anverlangte gleich alsobald Zu seinem Effect gebracht werden ist.

Hiermit

Einen Abriss Anzeig hat H. Holtzgrave Feiler d. 9. Martz 1744. im Namen des Waldes mit denen Waldbauren getroffen, und haben ihnen denselben Endes beigeschrieben, ihnen die Landsässig. Obrigkeiten darüber Zu bescheidig. Gutachtlich Anzuhören, selbe aber auf Abschrift Lit. A. im No. 1718. Eingewiesen, das demnächst Actus aber den Landsässig. Hrn. Deputirten communicirt, und darüber an die Obrigkeiten selbsten gebracht werden.

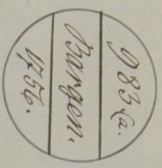
Was übrigens des Holtzhaus der Waldbauren in dem Holtz Steinberg anbelangt, bis Zehen auf diesen Landsässig. actis bekannt, das Dasselbe den Stand Brieff de No. 1502. die Anordtnung gemacht haben „das ehe[r]s der Waldbauren, in dem ihnen bewilligten Busch eigenen „oder sonsten Gutter Leute oder Bauren, nie jeder alle Jahr 6 Klafftr „spalten im Steinberg, in meinen Forst und in meinen Forsten „Zeunen solle.“ Es ist aber seithero verschiedentlich Excessen nicht mehr nach diesem Stands Brieff gehandelt worden, sondern es hat der allhiesige Wittwe drey Theil, und die Waldbauren ein Theil an dem Holtz Steinberg genutzet, dergestalten, das eben 20 Klafftr. Holtz gehauen worden, der allhiesige Wittwe 6 Klafftr. und die 14 Waldbauren 24 Klafftr. worden Zugelassen. Wenn nun Zehen diesseits in denen diesseitigen actis nicht der Zeit finden geschienen, eben, wo und wie diese Anzahl Anordnung eben, das aber solche gewisse „Zeitlang im Abrigen Seculo nothwendig eben müsse, so hat auf die im No. 1688. Anfangs und seithero Hiesiger allhiesigen Rentheyamt Liegenden Anzeigen der Gemeinschaftlichen diesseitigen Waldungen, in welcher unter der Rubric Steinberg deutlich Anzumerken ist, „das der gantze Steinberg 90 Fuderweis Holtz den Closter denen Wittwe der Fünffte Theil nemlich 18 Fuder Holtz Zugehören, und im Closter alle

alle Jahr 6 Klafftr. aus das Wittwe Closter der alten abtrieb genutzt ausgehauen, dabey aber sein gut zu mustern worden, eine besondere Nachsichtigkeit obhalten, Holtz und Baume Zu stehlen, und jedem Theil das seinige Zur Nutzung anzuschreiben, dann eben so dieses Holtzhaus Wald vier fleissiges Instrument so Zeigt selbiges darauf an, das in dem obrigen Seculo in Anhauung der Besetzung in dem Steinberg gehaltene abordnung „Theil eine gestalt seit mehr dann 100 Jahren unmöglich geschehen können jedem Waldbauer die in dem Stands Brieff de No. 1502. bemerkte 6 Klafftr. spalten aus dem Steinberg Gebiet. Zu können Zu Lassen; als ist Leicht Zu ermessen, das es bey denen jetzigen Zeiten. da die Herren d. eigene Güther, als die Waldbauren im obern Bergrund Busche besitzen, nicht mehr angestellt werden, mithin die anzahl der besitzeren sich immer anwachst, Billig einig möglich sey.

Signe. vide. q. s.

Tidem qui in Litteris.

1756.




Copia.

An Herren Ober Vogt Hünger
Zu Klein Feld.

d 5t Jan. 1756.

V

20

C. S. nach Blumenfeld
ad litteras dto 5 Jan: 1756.

Auf Hochgeehrter Herr!

Betreffend das Holtz Ettenberg, ist dasselbe bey Zeiten dem allh. Land B. H. Obervogt Wollmeyer zu Blumenfeld gehaltener Correspondenz d. 20. Juny 1718. ein Augenschein nicht wegen der Holtzung sondern wegen Begränzung der Marckstainen das Holtz Ettenberg gehalten worden, welchem von Seiten das allhies. Thalamt Hr. Schultheiß Mürbach, durch Hl. Holtzherrn B. die Amtleüth des Thalamts, B. von Seiten Wartsalben Hr. Obervogt Wollmeyer von Blumenfeld samt dem Vogt B. Anschissen von Wartsalben beygewohnet haben, auf welchem neuen Augenschein 34. Marckstainy neu gesetzt worden, wie dan zu End Aprils 1720. diese 34. Marckstainy von Hl. Holtzherrn Förster B. H. Thalamt Meister Forster mit denen Wartsalbern neuert B. Bergen gesetzt worden sind, worüber die Beschreibung B. die Carte bey denen Zeitig actis liegen.

Bey Anderen obangedeuteten Augenschein ist von denen beidseitig Hl. Deputierten mündlich verabredet worden, daß der von denen Wartsalbern damals angehengene Zaun für dieses mahl bis zu End desselben völlig eingezäunet werden solle, ohne daß hierüber ein gerichtl. Instrument wäre errichtet, aber die Innehaltung beidseitig Obrigkeiten darüber wäre eingeholet worden, weil das verabredete gleich alsobald zu seinen Effect gelanget ist.

Einen gleichen Augenschein hat Hr. Holtzherr Peiber d. 9. Merch 1744. im Nahmen das Thalamts mit denen Wartsalbern gehabt, B. neben ihnen denselben unterschrieben, ohne daß man die beidseitige Obrigkeiten darüber zu benachrichtigen nöthig befunden, weil alles auf gleichem Fuß, wie in ao 1718. eingerichtet, der damahlige actus aber von beidseitig Hl. Deputierten genehmiget B. auch mit an die Obrigkeiten gebracht worden.

was übrigens das Holtzhaltern in dem Holtz Ettenberg anlanget, so ist auch dann beederseits actis belandt, daß Kraft der Kaufbrieff de ao 1532. die Anordnung gemacht worden, daß solches der Hartzhalber in dem Obern Gehegnen Zehn eigene oder Bauren, nemlich jeder alle Jahr 6. Klffr. Scheiter im Ettenberg an einem Ort und in einem Distrikt hauen solle, [vorbey es dann bis ad annum 1587. geblieben ist, da die Hartzhalber sich mit der Holtzung im Ettenberg nicht begnügt, sondern auch in dem Holtz ob dem Ettenberg ob ob Oberbeuren sich einer Holtzgerechtigkeit zu eigenmächtig haben, da dann bey Anlaß dieser streitig ein gütlich Vergleich zwischen dem Kittelt und denen Hartzhalbern getroffen, und nach Anleitung desselben das Holtz Ettenberg ausgemarkt, und das übrige Holtz dem Kittelt allein überlassen, in Ansehung das Holtzgerechtigkeit aber im Holtz Ettenberg der Kaufbrieff de ao 1532. bestätigt worden ist.] [das enclavirte wird ausgelassen]

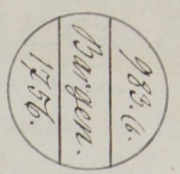
~~Indessen ist in das Holtzhaltung im Holtz Ettenberg einbegriffen~~ Es ist aber sind innerhalben Jahren nicht mehr nach diesem Kaufbrieffen gehalten worden, sondern es hat der allhiesige Kittelt den punctirten Theil und die Hartzhalber diese Theil an dem Holtz Ettenberg genutzt, ausgestalten, dass, wann 30 Klffr. Holtz gehauen worden, der allhies. Kittelt 6 Klffr. und die Hartzhalben 24 Klffr. beyzogen. Nun ist zwar

dass dass in dem dissfalls actis nicht Nachricht gefunden, dass, so und wie diesem Anzeigen beygebracht worden, dass aber solches schon vorhin im vorigen Seculo erläutert worden seye müsse, erhellet aus der in ao 1688. ausgefertigten fünften hinter allhiesigem Belandt liegenden Verzeichnus der streitigen Waldung, in welcher unter der Rubric Ettenberg dann dermalen ist, dass der ganze Ettenberg 90. Jucharten halte, von welchen dem Kittelt der fünfte Theil, nemlich 18. Jucharten, zugehören und in welchen alle Jahr 6 Klffr. den der Kittelt Wagner, der alten Abred gemäss, anzuhauen, derley aber für gut vermassen wurde, um besserer Richtigkeit willen das Holtz in 6 Theilen, in jedem Theil das benöthigte Zu- und Einhauen und Einsetzung darin von dieser Holtzhaus eine einseitigen Instrument, so zeiget selbiges dermalen an, wie es in dem vorigen Seculo in Ansehung der Holtzung in dem Ettenberg gehalten worden seye. Gleichwie indessen sind mehr dann 100 Jahren immerfort gewachsen, einem jeden Hartzhalber die in dem Kaufbrieff de 1532. benannte 6 Klffr. Scheiter aus dem Ettenberg jährlich zu hauen, also ist leicht zu vermassen, dass nun bey denen jetzigen Zeiten, da die Zehen- und eigenen Güter, welche die Hartzhalber im Obern Gehegnen Zehn besitzen, immer mehr vertheilt werden, mithin die Anzahl der Besitzern sich immer vermehrt, viel weniger möglich seye.

Videm qui in litteris

Signat. eod. q. s.

1756.




An
Herrn Obervogt Bün
Herr Zu Blumenfeld. &c.
d 5ten. Janr: 1756.

V

Kirchgemeinden.

A° 2.
20.

E.